



## Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

024/2020 vom 17.06.2020

### 4. Sitzung des Technischen Ausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 29.06.2020, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Vermietung der Räumlichkeit A in der Macherstraße 55 in Kamenz an Kfz-Schilderträger DS 3/0063/20  
- *Beratung und Beschlussfassung*
4. Information zu aktuellen Baumaßnahmen
5. Informationen/Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Michael Harig  
Landrat und  
Vorsitzender des Technischen Ausschusses des Kreistages Bautzen

---

#### Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

## Bekanntmachung des Amtsgerichtes Hoyerswerda

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Gemarkung/Flur	Flurstück	Wirtschaftsart	Größe
Bernsdorf Flur 5	82/6	Straße Landes-oder Staatsstraße S 94	327 qm
Bernsdorf Flur 5	152/9	Fließgewässer Gewässer II. Ordnung	41 qm
Bernsdorf Flur 5	152/10	Gehölz	421 qm
Bernsdorf Flur 5	152/11	Straße Landes-oder Staatsstraße S 94	89 qm
Bernsdorf Flur 5	152/13	Fließgewässer Gewässer II. Ordnung	905 qm
Bernsdorf Flur 5	159/6	Fließgewässer Gewässer II. Ordnung	221 qm
Bernsdorf Flur 5	159/7	Straße Landes-oder Staatsstraße S 94	30 qm
Bernsdorf Flur 5	159/8	Fließgewässer Gewässer II. Ordnung	454 qm
Bernsdorf Flur 5	170/1	Straße Landes-oder Staatsstraße S 92	14 qm
Bernsdorf Flur 5	196/3	Straße Landes-oder Staatsstraße S 94	14 qm

Als Eigentümer soll eingetragen werden: Stadt Bernsdorf

Grund:

Für den bezeichneten Grundbesitz war bisher kein Grundbuchblatt angelegt. Die aufgeführten Grundstücke wurden bisher durch die Stadt Bernsdorf bewirtschaftet. Mit Schreiben vom 13.03.2019 beantragte die Stadt Bernsdorf die Anlegung eines Grundbuchblattes. Eine konkrete Zuordnung der genannten Flurstücke zu einem Eigentümer konnte auf Grund des Flurstücks- und Eigentüternachweises, aktueller Liegenschaftskarten, des Flurbuchs nach den Einheitskataster Bernsdorf sowie der Mutterrolle Bernsdorf nicht erfolgen. Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen wurde gehört.

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen. Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von **sechs Wochen** seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Grundbuchamt anzumelden. Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Amtsgericht Hoyerswerda, Grundbuchamt